

- Vom Grundsatz der Einheit von Wahrheit, Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit ausgehend ist in jeder Phase der Untersuchung die Objektivität der Ergebnisse und des Weges, auf dem dieselben erzielt wurden, zu gewährleisten. Alle Untersuchungsergebnisse und die Art und Weise ihrer Entstehung sind kritisch und unvoreingenommen auf ihren Wahrheitsgehalt, auf ihre Übereinstimmung mit anderen Beweismitteln zu prüfen. Nur zweifelsfrei bewiesene Tatsachen begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit.
- Die Untersuchungsarbeit ist so zu organisieren, daß dem Feind und feindlich-negativen Kräften keine realen Ansatzpunkte für Angriffe auf die Untersuchungsorgane des MfS sowie für Provokationen gegeben werden.